

**Kommission für soziale Fragen - Aufhebung**

Beschluss; Geschäftsprüfungskommission

**Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission an das Parlament**

**1. Ausgangslage**

Das neue Sozialhilfegesetz verlangte von den Gemeinden ab 1.1.2002 eine strikte Trennung der Zuständigkeit für operative und strategische Aufgaben im Sozialbereich. Die Sozialbehörde (Gemeinderat) trat an die Stelle der Fürsorgekommission und übernahm die strategischen Aufgaben. Für operative Belange war von nun an der Sozialdienst zuständig. Das Parlament stimmte der Aufhebung der Fürsorgekommission am 17.1.2003 zu, beauftragte jedoch gleichzeitig den Gemeinderat, im Rahmen des Projekts K 2005 die Schaffung einer Fachkommission für soziale Fragen zu prüfen. Das Parlament nahm die sozialen Aufgaben als sensiblen Bereich wahr und erachtete die ersatzlose Streichung der Fürsorgekommission als falsches Signal. Mit einer Motion forderte die FDP im März 2004, die Kommission für soziale Fragen gleichzeitig mit der Aufhebung der Fürsorgekommission einzusetzen. Die Motion wurde am 21.6.2004 erheblich erklärt. Am 6.9.2004 beschloss das Parlament, auf den Zeitpunkt der Aufhebung der Fürsorgekommission die ständige, nicht entscheidungsbefugte parlamentarische Kommission für soziale Fragen (KSF) zur Begleitung der Geschäfte im sozialen Bereich einzusetzen. Die Einsetzung der neuen Kommission wurde mit folgenden Argumenten begründet (Protokoll GGR 17.1.2003):

- Eine Fachkommission übernimmt die Mitgestaltung und das Controlling der Sozialhilfe über Produktbudgets und Indikatoren. Sie entlastet die GPK von diesen arbeitsintensiven Aufgaben.
- Die damals neu geschaffene Direktion SGS wird in ihrer Arbeit unterstützt.
- Sozialpolitik ist ein sensibler Bereich. Die Abschaffung der Fürsorgekommission ohne Einsetzung einer Fachkommission entspricht einem falschen Signal nach aussen. Es ist wichtig, dass eine parteipolitische Kommission als Verbindungsglied zwischen Bevölkerung und Exekutive als Ansprechpartnerin dient.

**Aufgaben der KSF**

Die Kommission für soziale Fragen hat folgende Aufgaben (Reglement, Art. 2):

- Die Kommission führt zuhanden der GPK zu folgenden Grundlagen und Geschäften aus dem sozialen Bereich Vorprüfungen durch: Budget und Gemeinderechnung, Verwaltungsbericht, Sach- und weitere Geschäfte. Sie diskutiert Finanz- und Investitionsplan (*heute IAFP*).
- Die Kommission übt zuhanden der GPK ein politisches Controlling über die Geschäfte im sozialen Bereich aus.

2009 und 2010 tagte die KSF an je sechs Sitzungen.

### neue Ausgangslage

Mit dem Schaffen der Finanzkommission wird die GPK von den Finanzgeschäften (Rechnung, Voranschlag, IAFP) entlastet. Da die KSF eine vorberatende Kommission der GPK ist, entfällt dadurch ihre Kernaufgabe (vgl. oben). Durch das Stabilisierungsprogramm ist die Aufhebung der Kommission zusätzlich aktuell geworden.

## 2. Stellungnahme der KSF

Die Kommission hat die Aufhebung wie folgt erwogen:

Für eine Auflösung	Gegen eine Auflösung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Effiziente Nutzung der Kommissions-Ressourcen (Aufheben der Doppelspurigkeiten zwischen KSF und GPK).</li> <li>- Gleichstellen aller Direktionen.</li> <li>- Strategische Entwicklung im Sozialbereich (Aufgabenverschiebung hin zum Kanton).</li> <li>- Der Gestaltungsspielraum der Gemeinde im sozialen Bereich ist gering. Dementsprechend ist auch der Handlungsspielraum der KSF. Durch das Wegfallen der Behandlung von finanziellen Geschäften in der GPK (Rechnung und Voranschlag) entfällt auch die Kernaufgabe der KSF.</li> <li>- Das Vorberaten der Geschäfte durch die KSF bewirkte bei der GPK kaum Zeitgewinn für die Sitzungsvorbereitung und für die Sitzung selber.</li> <li>- Der ursprüngliche Beweggrund für das Schaffen der KSF hat an Aktualität verloren (Überwachen der Kosten im sozialen Bereich, politisches Controlling).</li> <li>- Die Möglichkeit der KSF, politisch Einfluss zu nehmen, ist wegen fehlender Entscheidbefugnis gering. Für ein Weiterbestehen müsste die KSF mit Entscheidbefugnissen (analog Finanzkommission) ausgestattet sein.</li> <li>- Die Rechtfertigung, für eine einzelne Direktion eine parlamentarische Kommission zu haben, ist schwer zu begründen. Andere Direktionen könnten dieses Recht ebenso für sich beanspruchen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Wirken der Kommission konzentriert sich auf das vertiefte Vorbereiten von Geschäften aus dem Sozialbereich, die anschliessend im Parlament behandelt werden. Verschiedene Projekte konnten dank dem Weg über die KSF realisiert werden.</li> <li>- Sollte die KSF weiterbestehen, müsste sie Entscheidbefugnis haben. Nur so könnten auch die personellen Ressourcen effizient eingesetzt werden. Dabei bleibt das ungleiche Verhältnis gegenüber den anderen Direktionen, die keine eigenen parlamentarischen Kommissionen haben.</li> <li>- Der Spareffekt durch das Auflösen der KSF ist gering.</li> <li>- Die GPK wird durch die Übernahme der Verwaltungsbesuche durch die Mitglieder der KSF entlastet.</li> <li>- Das kompetente Vorberaten von Geschäften und politischen Fragen im sozialen Bereich muss sichergestellt sein.</li> <li>- Die Grösse und die Bedeutung der Direktion rechtfertigen eine eigene parlamentarische Kommission.</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das bestehende System, dass eine parlamentarische Kommission (KSF) für eine andere (GPK) Geschäfte vorbereitet, ist nicht effizient (Kosten-/Nutzenverhältnis).</li> <li>- Der Ausbau des Systems mit parlamentarischen Kommissionen für alle Direktionen ist im Moment nicht denkbar (personelle Ressourcen Parlament und Verwaltung).</li> <li>- Informationensaustausch und Dialog mit der Direktion kann auch ohne Kommission gepflegt werden.</li> </ul>	
--	--

Die KSF kommt zu folgendem Schluss:

Grundsätzlich wehren sich die Mitglieder der KSF nicht gegen das Auflösen der Kommission. Wäre die GPK jedoch bereit, Kompetenzen an die KSF abzugeben, könnten sie sich ein Weiterbestehen vorstellen. Als vorberatende Kommission für die GPK macht sie jedoch kaum Sinn. Der Ausbau des bestehenden Systems mit Kommissionen für alle Direktionen ist kurzfristig aus finanziellen und personellen Überlegungen nicht denkbar und findet politisch wahrscheinlich auch keine Mehrheit.

#### Empfehlung an die GPK

Die KSF empfiehlt der GPK, die KSF aufzulösen und die Aufgaben an die GPK zu übertragen. (Abstimmungsergebnis: 3 dafür, 2 Enthaltungen)

### **3. Stellungnahme Gemeinderat**

Der Gemeinderat nimmt mit Schreiben vom 6. Juli 2011 zur Aufhebung der Kommission Stellung (Beilage). Er erachtet das Auflösen der Kommission aus organisatorischen und finanziellen Gründen als richtig.

#### **Antrag**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Kommission für soziale Fragen wird aufgehoben.
2. Das Reglement vom 6. September 2004 über die Kommission für soziale Fragen wird aufgehoben und auf den 31. Oktober 2011 ausser Kraft gesetzt.

Köniz, 15- August 2011

Die Geschäftsprüfungskommission

#### **Beilagen**

- Schreiben Gemeinderat vom 6.7.2011
- Reglement über die Kommission für soziale Fragen



## **An die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission**

Köniz, 6. Juli 2011 tpf

### **Kommission für soziale Fragen - Aufhebung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zum vorliegenden Antrag der Geschäftsprüfungskommission wie folgt Stellung:

#### **Heutige Situation**

Mit der Schaffung der Finanzkommission per 1. April 2011 sind die Geschäftsprüfungskommission und die Kommission für soziale Fragen von einem wichtigen und arbeitsintensiven Themenbereich entlastet worden. Die Erarbeitung von Voranschlag und IAFP (Integrierter Aufgaben- und Finanzplan) wird heute von der Finanzkommission begleitet und auch die Jahresrechnung wird von ihr begutachtet. Somit wäre es durchaus möglich, dass die Geschäftsprüfungskommission die verbleibenden Geschäfte der Kommission für soziale Fragen (Verwaltungsbericht, Sach- und weitere Geschäfte) übernimmt und damit ihre Position als zentrales Prüfungsorgan der Verwaltung stärkt.

Die Kommission für soziale Fragen ist die einzige Kommission, welche sich speziell mit Fragen betreffend Produktebudgets und Indikatoren eines Aufgabenbereiches beschäftigt. Alle übrigen Aufgabenbereiche werden von der GPK geprüft. Eine Gleichstellung, nach einer mehrjährigen Einführungsphase, scheint angezeigt.

Auch arbeitstechnische Überlegungen sprechen für eine Aufhebung der Kommission für soziale Fragen. So muss gemäss Berechnungen der Fachstelle Parlament bei einer Doppelführung der Kommissionen (FIKO und KSF) mit einer Pensenaufstockung von rund 10 % gerechnet werden. Diese Mehrkosten von rund Fr. 10'000.00 pro Jahr könnten bei einer Aufhebung der Kommission vermieden werden und stärken die Bestrebungen des Stabilisierungsprogrammes.

#### **Fazit**

Der Gemeinderat unterstützt die Aufhebung der Kommission für soziale Fragen. Mit der neuen Finanzkommission werden sowohl GPK wie auch KSF vom arbeitsintensiven Finanzthema entlastet. Die in der Kommission für soziale Fragen verbleibenden Aufgabengebiete entsprechen zudem dem Prüfungsauftrag der Geschäftsprüfungskommission. Kommt hinzu, dass bei der Schaffung der KSF das Parlament bewusst auf eine der GPK gleich gestellte Kommission verzichtet und sich mit der KSF für eine Kommission ohne Entscheidungsbefugnisse ausgesprochen

hat, die ihr und nicht direkt dem Parlament berichtet. Somit erscheint es dem Gemeinderat aus organisatorischen, aber auch finanziellen Gründen richtig, wenn die Kommission für soziale Fragen aufgehoben wird.

Im Namen des Gemeinderat

Luc Mentha  
Gemeindepräsident

Beatrice Zbinden  
Gemeindeschreiberin



## **Reglement über die Kommission für soziale Fragen**

**6. September 2004  
mit Änderungen bis 14. Februar 2011**

## **Chronologie**

### **Erlass**

Beschluss des Parlaments vom 6. September 2004; Inkrafttreten am 1. Oktober 2004 (siehe Art. 10 des Reglements).

### **Änderungen**

Änderung vom 14. Februar 2011 (Art. 2) durch Reglement für die Finanzkommission vom 14. Februar 2011; Inkrafttreten am 1. April 2011 (siehe Art. 11 des Reglements für die Finanzkommission vom 14. Februar 2011).



Das Parlament der Gemeinde Köniz erlässt gestützt auf Art. 65 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

## **Reglement über die Kommission für soziale Fragen**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1**

Ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis

Zur Begleitung der Geschäfte im sozialen Bereich setzt das Parlament eine ständige, nicht entscheidbefugte Kommission für soziale Fragen ein.

### **II. Aufgaben und Kompetenzen**

#### **Art. 2**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kommission führt zuhanden der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu folgenden Grundlagen und Geschäften aus dem sozialen Bereich Vorprüfungen durch:

- Verwaltungsbericht
- Sach- und weitere Geschäfte.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Kommission übt zuhanden der GPK ein politisches Controlling über die Geschäfte im sozialen Bereich aus.

#### **Art. 3**

Aufgabenerfüllung

Die Kommission setzt im Einzelnen fest, wie sie ihre Aufgaben wahrnimmt.

#### **Art. 4**

Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Kommission erstattet nach ihren Vorprüfungen gemäss Art. 2 Abs. 1 der GPK Bericht über die Ergebnisse.

<sup>2</sup> Die Kommission erstattet der GPK regelmässig Bericht über die Ergebnisse des politischen Controllings.

---

<sup>1</sup> Absatz 1 Fassung vom 14. Februar 2011

**Art. 5**

Anträge

- 1 Die Kommission kann im Zusammenhang mit ihren Aufgaben der GPK Anträge unterbreiten.
- 2 Die GPK ist verpflichtet, den Antrag der Kommission dem Parlament bekannt zu geben, soweit dieser von ihrem eigenen Antrag abweicht.

**III. Organisatorisches****Art. 6**

Zusammensetzung

- 1 Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern.
- 2 Wählbar sind Mitglieder des Parlaments.
- 3 Die Referentin oder der Referent der GPK für soziale Fragen gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder wählt das Parlament. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 4 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit wird auf drei aufeinander folgende ganze Amtsdauern beschränkt.
- 5 Die Kommission kann Fachleute beratend beiziehen.

**Art. 7**

Einberufung zu Sitzungen

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission nach Bedarf zu Sitzungen ein.
- 2 In der Regel finden die Sitzungen eine Woche vor den GPK-Sitzungen statt.

**Art. 8**

Akten, Verwaltungsbesuch, Auskünfte, Geheimhaltung

- 1 Die Kommission kann die Akten zur Einsichtnahme verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.
- 2 Sie kann Verwaltungsbesuche vornehmen.
- 3 Der Gemeinderat, die Mitglieder des Gemeinderates und die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, den Kommissionsmitgliedern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Auskünfte zu erteilen.
- 4 Soweit eine Geheimhaltungspflicht besteht, gilt sie auch für die Mitglieder der Kommission und beigezogene Fachpersonen.

**Art. 9**

Sitzungsgeld

Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen erfolgt nach Massgabe des Reglementes über die Entschädigung der Behördenmitglieder analog wie für die GPK.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 10**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2004 in Kraft.

Köniz, 6. September 2004

Im Namen des Parlamentes

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Vifian

Elisabeth Zürcher